



Bern, 14. November 2012

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Deplafonierung des Solidaritätsprozents in der Arbeitslosenversicherung:

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. November 2012 das EVD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Deplafonierung des Solidaritätsprozents in der Arbeitslosenversicherung (ALV) durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist läuft am **31. Januar 2013** ab.

Die ALV hat bedeutende Schulden. Zur Entschuldung wurde im Rahmen der 4. Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) per 1. Januar 2011 auf den AHV-pflichtigen Jahreslöhnen ein Beitragsprozent auf nicht-versicherte Lohnanteile zwischen 126 000 und 315 000 Franken eingeführt. Dieser Solidaritätsbeitrag wird bis zum Jahresende erhoben, an welchem das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals mindestens 0,5 Milliarden Franken erreicht hat.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 5. Juli 2011 die Motion 11.3755 "Sanierung der Arbeitslosenversicherung" eingereicht. Diese verlangt, das Solidaritätsprozent zu deplafonieren, um die Entschuldung zu beschleunigen. Der Bundesrat und eine grosse Mehrheit des Parlaments unterstützen die Motion.

Eine Änderung der Lohnbeiträge kann jeweils nur per 1. Januar erfolgen, um für die betroffenen Unternehmen und für die Arbeitslosenversicherung den administrativen und finanziellen Aufwand möglichst gering zu halten. Das Parlament fordert eine rasche Inkraftsetzung der Deplafonierung. Der nächstmögliche Termin ist der 1. Januar 2014. Dieser Termin kann aufgrund der fakultativen Referendumsfrist nur mit einem beschleunigten Verfahren im Parlament erreicht werden. Damit der National- und der Ständerat die Vorlage in der Sommersession 2013 abschliessend beraten können, muss das Vernehmlassungsverfahren bereits am 31. Januar 2013 abgeschlossen



sein. Wir sind uns bewusst, dass die Vernehmlassungsfrist in der Regel drei Monate beträgt (Art. 7 Abs. 2 VIG; SR 172.061). Um die Deplafonierung des Solidaritätsprozents nicht um ein Jahr zu verzögern, wurde auf Grund der Dringlichkeit (Art. 7 Abs. 3 VIG) die Vernehmlassungsfrist ausnahmsweise verkürzt. Sie wurde auf den 31. Januar 2013 festgelegt.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf der Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, Ihre Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf und zum erläuternden Bericht bis spätestens 31. Januar 2013 folgender Adresse zukommen zu lassen:

Direktion für Arbeit
Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung
Ressort Integration / Koordination
Dóra Makausz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Mit Blick auf die Auswertung der Vernehmlassung sind wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme auch elektronisch an folgende Mailadresse zustellen:
dora.makausz@seco.admin.ch

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für Ihre geschätzte Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)